



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis 7c eingefügt:

„§ 7a

Verpflichtende Gesundheitsuntersuchung von Kindern

- (1) Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, ihre Kinder zwischen dem 21. und dem 24. Lebensmonat gesundheitlich untersuchen zu lassen.
- (2) Die Gesundheitsuntersuchung wird von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Die Untersuchung ist entsprechend den Kriterien für die Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat (Siebte Untersuchung) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BAnz. Nr. 60 vom 31. März 2005), durchzuführen. Bei der Gesundheitsuntersuchung soll mindestens ein Elternteil oder eine personensorgeberechtigte Person anwesend sein.
- (3) Die Eltern oder Personensorgeberechtigten können die Gesundheitsuntersuchung nach Absatz 1 auch durch einen Kinder- oder Hausarzt durchführen lassen. In diesem Fall legen die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung vor. Die Gesundheitsuntersuchung durch den Kinder- oder Hausarzt muss mindestens den in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien entsprechen.

§ 7b

Datenübermittlung

Um die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 7a zu gewährleisten, übermittelt die Meldebehörde dem Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes jeweils vierteljährlich zu Quartalsbeginn die Daten der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemeldeten Kinder, die zu diesem Zeitpunkt den 18. Lebensmonat vollendet haben:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Anschrift), abweichend hiervon in Fällen des § 27 Abs. 8 Nr. 2 des Landesmeldegesetzes Vor- und Familiennamen nur der Personen, bei denen das Kind wohnt, und
5. Anschrift.

§ 7c

Durchsetzung der Gesundheitsuntersuchung

(1) Lassen Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte ihr Kind entgegen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 1 ohne berechtigten Grund nicht untersuchen, kann der zuständige Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt die Zuführung durch unmittelbaren Zwang anordnen und die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersuchen.

(2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Eltern oder Personensorgeberechtigten ohne Erfolg geblieben, nicht erfolgversprechend oder nicht zweckmäßig sind.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

“1. als Personensorgeberechtigte oder Personensorgeberechtigter ihre oder seine Verpflichtungen aus § 7a Abs. 1 nicht erfüllt,“
 - b) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 2 bis 4.
3. In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Für die Gesundheitsuntersuchung nach § 7a wird eine Gebühr von zehn Euro erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die oder der Gebührenpflichtige bedürftig ist.“

4. Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Maßgabe der Vorschriften über die verpflichtende Gesundheitsuntersuchung von Kindern (§ 7a) getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

5. Der bisherige § 19 wird § 20.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Monika Heinold
und Fraktion